



Satzung

der Unabhängigen Wählergemeinschaft Stadtlohn e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtlohn e. V.“

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in 48703 Stadtlohn.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Mitarbeit in der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Stadtlohn zum Wohle der Bürger und zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die UWG als Wählergemeinschaft bei der Kommunalwahl mit eigenen Vorschlägen mitwirkt und die Interessen der Bürger im Rat der Stadt Stadtlohn und in seinen Ausschüssen (sachkundige Bürger) vertritt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution „Aktion Kind, Markt 3, 48703 Stadtlohn“ übergeben werden.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede(r) Bürger(in) der Stadt Stadtlohn werden, die/der parteipolitisch nicht gebunden ist und freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber(in) für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten für die Ziele der UWG einsetzen und vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit unterlassen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Freiwillige Zuwendungen können durch Überweisung auf das Konto der UWG Stadtlohn e. V. oder durch Übergabe an ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehrheit zu fassen ist, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das betreffende Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss zu dieser Frage angehört werden.

§ 8 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die ordentliche Mitgliederversammlung



§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erste(r) Vorsitzende(r)
2. Zweite(r) Vorsitzende(r)
3. Fraktionsvorsitzende(r)
4. Schriftführer(in)
5. Kassenwart(in)
6. Zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der/die erste(r), zweite(r) Vorsitzende(r), die/der Schriftführer(in) und die/der Kassenwart(in) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.

Die/der Kassenwart(in) erhält für Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen bis 2.000,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, alleinige Vertretungsmacht.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder des Vereins findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Die Einberufung muss mindesten 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme der/des leitenden Vorsitzende(n).

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokollführer(in) ist die/der Schriftführer(in) oder ein(e) gewählte(r) Stellvertreter(in).

Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzende(n) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.



§ 16 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Kassenprüfer(in)

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer(innen) beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer(innen) sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer(innen) die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- es von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der erste Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die/der Kassierer(in) bzw. deren gewählte Stellvertreter(innen) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff. BGB).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30.05.2000.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Stadtlohn, 24.04.2015

Mike Eilhardt
1. Vorsitzender

Silke Gertz
Schriftführerin